

## Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

### Besprechungsfall 3

Auf Wunsch der Bundesregierung bringen 100 Bundestagsabgeordnete der Regierungsfraktion Y eine Gesetzesvorlage für ein Gesetz über den abwehrenden Brandschutz bei Einrichtungen der Bundeswehr (Bundeswehrbrandschutzgesetz – BWBrandSchG) in den Bundestag ein. - In § 1 des Gesetzes heißt es:

*„Sofern Einrichtungen der Bundeswehr betroffen sind, ist die Bundeswehr selbst für den abwehrenden Brandschutz verantwortlich.“*

Nach Beschlussfassung durch den Bundestag leitet der Bundestagspräsident den Gesetzesbeschluss an den Bundesrat weiter, der zwei Wochen später den Vermittlungsausschuss anruft.

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses teilt dem Bundesrat kurze Zeit später mit, dass der Ausschuss die Bestätigung des Gesetzesbeschlusses beschlossen hat. In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Bundesrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch einzulegen. Bei der erneuten Abstimmung im Bundestag über den Gesetzesbeschluss sind von den 598 Mitgliedern lediglich 570 anwesend. Alle anwesenden Abgeordneten nehmen an der Abstimmung teil. Davon stimmen 381 für den Beschluss des BWBrandSchG. Das Gesetz wird daraufhin vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes entsteht zwischen der Landesregierung des Landes B und der Bundesregierung Streit über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Das Land B ist entgegen der Auffassung des Bundes der Ansicht, das BWBrandSchG verstoße gegen Vorschriften des Grundgesetzes und sei deshalb nichtig. Zum einen sei der Brandschutz Ländersache und ergebe sich auch für Einrichtungen der Bundeswehr aus den Landesfeuerwehrgesetzen. Der Bund sei daher für den Erlass des Gesetzes unzuständig gewesen. Zum anderen habe das Gesetz kein ordnungsgemäßes Verfahren durchlaufen. Im Rahmen des Einbringens der Gesetzesvorlage sei der Bundesrat übergangen worden. Darüber hinaus habe nicht die erforderliche Mehrheit des Bundestages den Bundesrat bei der letztlichen Abstimmung über den Gesetzesbeschluss überstimmt.

Daher stellt die Regierung des Landes B einen formgerechten Antrag vor dem BVerfG, um feststellen zu lassen, dass das BWBrandSchG nicht mit dem GG vereinbar und deshalb nichtig ist.

Hat der Antrag der Landesregierung Aussicht auf Erfolg?